Satzung

der Stadt Lambrecht (Pfalz) über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zur Sicherung einer für die Zukunft geordneten touristischen Nutzung im Bereich des Bahnhofumfeldes (Vorkaufsrechtssatzung "Bahnhofumfeld")

vom 05. Juni 2018

Zur Sicherung einer geordneten touristischen Entwicklung des Bahnhofumfeldes erlässt die Stadt Lambrecht (Pfalz) mit Beschluss des Stadtrats vom 05.06.2018 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des Bahnhofumfeldes.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des Bahnhofumfelds zwischen der Hauptstraße 18 / Bahnhofstraße 2 und der Bahnhofstraße 6 werden nutzungsrelevante Maßnahmen zur touristischen Entwicklung in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke 1669/2, 1671/4, 1671/18, 1671/44 (teilweise), 1671/45, 1671/46, 1671/57, 1671/81, 1677/3, 1689/8, 1693 sowie 1694.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Lambrecht (Pfalz) zur Sicherung einer geordneten touristischen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Lambrecht (Pfalz), den 05.06.2018

Karl-Günter Müller
(Stadtbürgermeister)

Begründung:

In der Stadt Lambrecht (Pfalz) besteht eine Nachfrage nach touristisch nutzbaren Gebäuden, der bislang aufgrund fehlender Anwesen nicht entsprochen werden kann. Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um einen Erwerb der hierfür erforderlichen Gebäudlichkeiten zu unterstützen.